



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 19. Februar 2021 · Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss des Kreisausschusses	Seite 1
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Amt Burg (Spreewald)	Seite 1
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)	Seite 3
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Amt Döbern-Land	Seite 5
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Guben	Seite 7
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce	Seite 9
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Neuhausen-Spree	Seite 11
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Amt Peitz/Picnjo	Seite 13
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 15
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Spremberg/Grodk	Seite 17
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Welzow/ Wjelce	Seite 19

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 010-12/2021

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe der Lieferung und Installation von zwei stationären Messanlagen für die Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der Möglichkeit zur Überwachung der Befolgung von Lichtzeichenanlagen in Höhe von insgesamt 196.396,11 EUR (brutto) an den Bieter Vitronic aus Wiesbaden.

Der Beschluss kann im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine- Str.1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,

vertreten durch den Landrat

- im Folgenden: Landkreis -

und

dem Amt Burg (Spreewald),

vertreten durch den Amtsdirektor

- im Folgenden: Amt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl./20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Das Amt und der Landkreis haben am 24. November 2009 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch das Amt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und das Amt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses des Amtsausschusses vom 20. Oktober 2009 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Das Amt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Das Amt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Amtsgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Amtsgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Amtsgebietes betreut werden.
3. Das Amt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an das Amt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Amtsgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.064,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.

4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.
6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad des Amtes den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird dem Amt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht des Amtes

1. Das Amt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinn gemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet das Amt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Das Amt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt das Amt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis das Amt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt das Amt seinen Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die vom Amt erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.
8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und das Amt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Barśc (Łużyca),
10. Februar 2021

Burg (Spreewald) /Bórkowy (Błota),
01. Februar 2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Amt



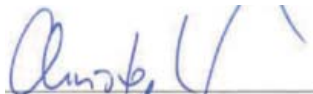
Altekrüger
(Landrat)



Hentschel
(Amtdirektor)



Lalk
(Erster Beigeordneter)



Neumann
(Stellvertreter des Amtdirektors)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis -
und

der Stadt Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca),

vertreten durch der Bürgermeisterin
- im Folgenden: Stadt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Landkreis haben am 06. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Stadt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert. Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Stadt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Stadtgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes betreut werden.
3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Stadt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Stadtgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.064,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG gelten den Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Stadt den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Stadt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Stadt

1. Die Stadt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Stadt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Die Stadt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Stadt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Stadt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Staderlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommmt.

Forst (Lausitz)/ Barść (Łużca)
10. Februar 2021

Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca),
27. Januar 2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Stadt



Altekrüger
(Landrat)



Taubenek
(Bürgermeisterin)



Lalk
(Erster Beigeordneter)



Handreck
(Stellvertreter der Bürgermeisterin)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis - und

dem Amt Döbern-Land,

vertreten durch die Amtsdirektoren
- im Folgenden: Amt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl./20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Das Amt und der Landkreis haben am 06. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch das Amt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert. Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und das Amt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses des Amtsausschusses vom 19. April 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Das Amt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Das Amt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Amtsgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Amtsgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Amtsgebietes betreut werden.
3. Das Amt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an das Amt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Amtsgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.064,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad des Amtes den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird dem Amt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht des Amtes

1. Das Amt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet das Amt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Das Amt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt das Amt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis das Amt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt das Amt seinen Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die vom Amt erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und das Amt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca),
10.02.2021

Döbern-Land,
01.02.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Amt



Altekrüger
(Landrat)
(Amtdirektorin)



Lalk
(Erster Beigeordneter)



Redlow
(Amtdirektorin)



Reichelt
(Stellvertreter der Amtdirektorin)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis -
und

der Stadt Guben,

vertreten durch des Bürgermeister
- im Folgenden: Stadt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Landkreis haben am 20. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Stadt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert. Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07. April 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Stadt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Stadtgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes betreut werden.
3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Stadt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Stadtgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.064,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Stadt den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Stadt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Stadt

1. Die Stadt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Stadt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
2. Die Stadt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Stadt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Stadt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadterlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca),
10.02.2021

Guben,
03.02.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Stadt




Altekrüger
(Landrat)

Mahro
(Bürgermeister)




Lalk
(Erster Beigeordneter)

Schulz
(Stellvertreter des Bürgermeisters)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem
Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis -
und
der Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce,
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden: Gemeinde -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde und der Landkreis haben am 24. November 2009 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert. Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Gemeindegebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes betreut werden.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Gemeinde eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Gemeindegebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.164,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Gemeinde den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Gemeinde eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Gemeinde weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Gemeinde Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
2. Die Gemeinde hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Gemeinde die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca),
10.02.2021

Kolkwitz/Gołkojce,
28.01.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemeinde



Altekrüger
(Landrat)



Schreiber
(Bürgermeister)



Lalk
(Erster Beigeordneter)



Rentsch
(Stellvertreterin des Bürgermeisters)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis - und

der Gemeinde Neuhausen-Spree,

vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden: Gemeinde -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde und der Landkreis haben am 07. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert. Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 09. Juni 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Gemeindegebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes betreut werden.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestaltung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Gemeinde eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Gemeindegebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.164,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezem ber des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Gemeinde den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Gemeinde eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Gemeinde weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Gemeinde Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
2. Die Gemeinde hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Gemeinde die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Barśc (Łużyca),
10.02.2021

Neuhausen-Spree,
26.01.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemeinde




Altekrüger (Landrat)

Perko
(Bürgermeister)




Lalk
(Erster Beigeordneter)

Schwieg
(Stellvertreter des Bürgermeisters)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem
Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis - und
dem Amt Peitz/Picnjo,
vertreten durch die Amtsdirektorin
- im Folgenden: Amt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl./20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Das Amt und der Landkreis haben am 24. November 2009 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch das Amt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und das Amt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses des Amtsausschusses vom 05. Oktober 2009 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Das Amt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Das Amt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Amtsgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Amtsgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Amtsgebietes betreut werden.
3. Das Amt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an das Amt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Amtsgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.064,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad des Amtes den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird dem Amt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht des Amtes

1. Das Amt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet das Amt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Das Amt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt das Amt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis das Amt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt das Amt seinen Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die vom Amt erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und das Amt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommmt.

Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca),
10.02.2021

Peitz/Picnjo,
27.01.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Amt



Altekrüger
(Landrat)



Hölzner
(Amtsdirektorin)



Lalk
(Erster Beigeordneter)



Lichtblau
(Stellvertreterin der
Amtsdirektorin)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem
Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis -
und der **Gemeinde Schenkendöbern,**
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden: Gemeinde -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl./20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgenden öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde und der Landkreis haben am 06. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Gemeinde auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Gemeindegebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.

Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes betreut werden.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.
6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Gemeinde den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Gemeinde eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Gemeinde eine Kinderkosten-pauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Gemeindegebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.164,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.
1. Die Gemeinde weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Gemeinde Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Die Gemeinde hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.
1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Gemeinde die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca),
10.02.2021

Schenkendöbern,
27.01.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemeinde




Altekrüger
(Landrat)

Homeister
(Bürgermeister)




Lalk
(Erster Beigeordneter)

Richter
(Stellvertreterin des Bürgermeisters)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem
Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden: Landkreis -
und
der Stadt Spremberg/Grodsk,
vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden: Stadt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Landkreis haben am 06. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Stadt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert. Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Februar 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Stadt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Stadtgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes betreut werden.
3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Stadt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Stadtgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.164,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Stadt den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Stadt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Stadt

1. Die Stadt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Stadt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Die Stadt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Stadt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Stadt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca),
10.02.2021

Spremberg/Grodtk,
27.01.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Stadt



Altekrüger
(Landrat)



Herntier
(Bürgermeisterin)



Lalk
(Erster Beigeordneter)



Kulik
(Stellvertreter der Bürgermeisterin)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa,

vertreten durch den Landrat

- im Folgenden: Landkreis -

und

der Stadt Welzow/Wjelce,

vertreten durch die Bürgermeisterin

- im Folgenden: Stadt -

Zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg – KitaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) wird nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Landkreis haben am 06. Juli 2004 auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Kindertagesbetreuung durch die Stadt geschlossen. Dieser wurde zuletzt durch Änderungsvertrag vom 17. November 2020 geändert.

Zielsetzung ist es, auch in Zukunft eine einheitliche Handhabung der Kita-Angelegenheiten für den gesamten Bereich des Landkreises zu erhalten. Demgemäß sind die Vertragsparteien bestrebt, weiterhin einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten der Kita-Betreuung zu führen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Inkraftsetzung wesentlicher Neuregelungen und Verfahrensänderungen in Bezug auf diesen Vertrag, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren.

Mit dem vorliegenden Vertrag wurden die bisherigen Verträge klarstellend zusammengefasst, sprachlich angeglichen und aktualisiert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Stadt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2004 [87-05/04 Drs.-Nr. 102] und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Februar 2004 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Stadt führt die in Absatz 2 genannten Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durch.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Eltern oder Elternteilen zu den Kindertagesbetreuungsangeboten im jeweiligen Einzugsgebiet,
 - b) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich Bescheiderteilung,
 - c) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - d) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - e) Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb des Stadtgebietes und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - f) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG,
 - g) Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - h) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - i) Finanzierung der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG,
 - j) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen.
Die Vorschriften der Absätze g) – j) gelten auch für die Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes betreut werden.
3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Für Widerspruchsentscheidungen ist der Landkreis zuständig.
3. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 KitaG bleibt unberührt.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen.
6. Für die Ermittlung der Kinderkostenpauschale je Kind wird der errechnete Gesamtbetrag durch die Anzahl der Einwohner des Landkreises im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres geteilt.
7. Der unterschiedliche Versorgungsgrad wird bei der Festsetzung der Kinderkostenpauschale entsprechend berücksichtigt. Erreicht der Versorgungsgrad der Stadt den durchschnittlichen Versorgungsgrad des Landkreises oder liegt darüber, wird der Stadt eine um 100,00 EURO erhöhte Kinderkostenpauschale gewährt.

V. Nachweispflicht der Stadt

1. Die Stadt weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel/ Kinderkostenpauschale gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58]) gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Stadt Art und Umfang der finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV.
3. Die Stadt hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 v. H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Fällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Verträge.
2. Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird vom Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
5. Erfüllt die Stadt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht, fordert der Landkreis die Stadt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
6. Haben sich die Rechtsvorschriften, die bei Festlegung dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass für eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertragsinhalt an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Sollte eine Anpassung nicht möglich oder unzumutbar sein, kann der Vertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden.
7. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte zur Kindertagesbetreuung und die geschlossenen Verträge über die Kindertagespflegebetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis leistet für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach diesem Vertrag an die Stadt eine Kinderkostenpauschale.
2. Die Kinderkostenpauschale beträgt im Jahr 2021 je Einwohner des Stadtgebietes im Alter von 0 bis unter 12 Jahren 3.164,00 EURO.
3. Die Höhe der Kinderkostenpauschale wird bis auf weiteres im Jahresrhythmus überprüft und auf Grundlage der in IV. genannten Maßstäbe berechnet. Die Prüfung erfolgt jeweils bis 30. Juni des Jahres und in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommunalen Arbeitsgruppe - AG Schule und Soziales. Die Neufestsetzung der Kinderkostenpauschale erfolgt durch Beschluss des Kreistages des Landkreises. Die entsprechende Anpassung der Finanzierung anhand der neuen Kinderkostenpauschale erfolgt ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.
4. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschale erfolgt in zwölf Monatsraten, jeweils zum letzten Kalendertag des laufenden Monats.
5. Mit der Kinderkostenpauschale sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, abgedeckt. Weitere Kosten werden vom Landkreis nicht übernommen.
6. Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

IV. Berechnung der Kinderkostenpauschale

1. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren.
2. Die Kinderkostenpauschale wird aus dem gem. § 10 KitaG geltenden Personalschlüssel, den Kosten des insoweit notwendigen pädagogischen Personals und dem Versorgungsgrad in der Kindertagesbetreuung ermittelt.
3. Die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals ermittelt sich anhand der geltenden Personalschlüssel gem. § 10 KitaG und den angemeldeten Kindern in Kindertagesbetreuung mit Wohnsitz im Landkreis. Für den Fall, dass während des Kalenderjahres eine Änderung des KitaG hinsichtlich der Personalausstattung gem. § 10 KitaG erfolgt, wird eine Prüfung und ggf. Anpassung der Kinderkostenpauschale für das Kalenderjahr vorgenommen.
4. Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltstufen werden regelmäßig anhand aller Beschäftigten ermittelt und es wird ein Durchschnittssatz („Mustererzieher*in“) gebildet. Die zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Tarifstände bzw. feststehenden Tarifveränderungen werden entsprechend beachtet.
5. Die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals werden gemäß § 16 Abs. 2 KitaG je nach Betreuungsangebot in unterschiedlicher prozentualer Höhe gewährt. Aus den jeweiligen prozentualen Anteilen wird für die Finanzierung der Personalkosten ein Durchschnittssatz gebildet.

8. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca),
10.02.2021

Welzow/Wjelce,
26.01.2021

Landkreis Spree- Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

Stadt



Altekrüger
(Landrat)

Zuchold
(Bürgermeisterin)



Lalk
(Erster Beigeordneter)

Pusch
(Stellvertreter der Bürgermeisterin)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS